

23572

Hochschulbibliothek



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 29. April 1977	Teil I Nr. 13
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen	141
23. 3. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	141
15. 3. 77	Anordnung über die Koordinierung der bibliothekswissenschaftlichen Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik.....	142
18. 4. 77	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung —	143
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	143

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Durchführung von Organtransplantationen
vom 29. März 1977**

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 4. Juli 1975 über die Durchführung von Organtransplantationen (GBl. I Nr. 32 S. 597) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

- (1) Nierentransplantationen werden in den Nierentransplantationszentren
- im Städtischen Krankenhaus im Friedrichshain, Berlin
 - im Bereich Medizin der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock
 - im Bereich Medizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- durchgeführt.

(2) Die Koordinierung aller Nierentransplantationen sowie der Austausch von Spendernieren mit Gesundheitseinrichtungen anderer Staaten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgt durch die Koordinierungszentrale des Nierentransplantationszentrums im Städtischen Krankenhaus im Friedrichshain, Berlin.

(3) Das Bezirksinstitut für Blutspende- und Transfusionswesen Berlin nimmt die Funktion des Zentralen Typisierungszentrums wahr und koordiniert die Arbeit der Typisierungszentren Rostock und Halle. Es sichert die Kooperation mit den zentralen Typisierungszentren der Staaten, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

Zu dem vom Bezirksarzt zu bestimmenden Ärztekollektiv gehören mindestens ein Facharzt für Neurologie/Psychiatrie

und der leitende Arzt der Fachabteilung der Gesundheitseinrichtung, in der der Patient zuletzt behandelt wurde, bzw. dessen diensthabender Vertreter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Kosten für ärztliche Behandlung
und Beförderung bei Alkoholmißbrauch**

vom 23. März 1977

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Personen im Zustand der Trunkenheit mit einer erkennbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefun-

¹ i. V. DB vom 23. September 1962 (GBl. II Nr. 76 S. 684)

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1977**